



Satzung der Stadt Sulzbach/Saar

für den Entwässerungsbetrieb über die Entwässerung
der Grundstücke, den Anschluß an die öffentliche
Abwasseranlage und deren Benutzung

(Abwassersatzung vom 18. Dezember 1992)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	<u>Seite</u>
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Begrenzung des Anschlußrechts	5
§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts	5
§ 6 Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der städt. Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen	8
§ 7 Anschlußzwang	9
§ 8 Benutzungszwang	10
§ 9 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	10
§ 10 Genehmigung von Entwässerungsanlagen	11
§ 11 Grundstückskläreinrichtungen	12
§ 12 Art der Anschlüsse	13
§ 13 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen	13
§ 14 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlußleitungen	14
§ 15 Haftung, Betriebsstörungen	15
§ 16 Sicherung gegen Rückstau	16
§ 17 Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen	16
§ 18 Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen	16
§ 19 Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen	17
§ 20 Gebühren	17
§ 21 Zwangsmittel	17
§ 22 Anzuwendende Vorschriften	18
§ 23 Rechtsmittel	18
§ 24 Inkrafttreten	18

S A T Z U N G

der Stadt Sulzbach/Saar über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsbl.S.557) sowie des § 50 Abs. 5 und des § 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes -SWG- in der Fassung vom 11. Dez. 1989 (Amtsbl.S.1641) und aufgrund der §§ 2,6,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl.S.729) sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserabgabengesetz -AbwAG- in der Neufassung vom 6. Nov. 1990 (BGBl. I S.2432) hat der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar in seiner Sitzung am 18. Dez. 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Sulzbach/Saar betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe nach § 50 des Saarländischen Wassergesetzes.
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser jeglicher Art sowie für Fäkalien und für die Aufnahme von Niederschlagwasser) und im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagwasser und Schmutzwasser jeglicher Art sowie für Fäkalien) betrieben und unterhalten werden.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch
 - die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen,
 - Wasserläufe, die nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen als Teile der öffentlichen Abwasseranlage anerkannt bzw. genehmigt sind,
 - Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten i.S.d. § 50 Abs. 1 S. 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer bei Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Abwassergebührensatzung.
- (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z.B. Deponiesickerwasser).

- (3) Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- (4) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (5) Anschlußnehmer sind alle in Absatz 4 genannten Rechtspersonen.
- (6) Benutzer eines Grundstückes sind neben den in Absatz 5 genannten auch alle Personen, die zur Benutzung des Grundstückes berechtigt sind (z.B. Mieter, Untermieter, Pächter).
- (7) Abwassereinleiter sind neben den in Absätzen 5 und 6 genannten auch die Personen, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.
- (8) Grundstückskläreinrichtungen sind Kläranlagen und abflußlose Sammelgruben.
- (9) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 2 gehören auch die Abwasserkanäle. Abwasserkanäle sind die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer mit Ausnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Absatz 10.
- (10) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstücksanschlußleitungen, d.h. die im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Kanalleitungen in Richtung und bis auf das angeschlossene bzw. anzuschließende Grundstück und weiter bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht, falls ein solcher vorhanden ist, und die Hausanschlußleitungen, d.h. die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in den darauf errichteten Gebäuden verlegten Leitungen zur Sammlung, Vorreinigung und Wegleitung des Abwassers in Richtung zur Grundstücksanschlußleitung und sonstige Entwässerungseinrichtungen einschließlich der privaten Grundstückskläreinrichtungen.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung haben der Anschlußnehmer und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluß zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Stadt kann den Anschluß des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Sie kann den Anschluß des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Stadt hierfür angemessene Sicherheit leistet. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden. Zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle kann die Stadt bestimmen, daß einzelne Niederschlagswasserleitungen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Bauten, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Der Anschlußnehmer ist berechtigt und nach § 8 verpflichtet, der Stadt das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 13 zu überlassen.
- (2) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflußt, die Schlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen

nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Stadt eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z.B. durch Ölabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Grundstücksklär- einrichtungen u.ä.) vor seiner Einleitung in die öffentlichen Abwasseran- lagen dergestalt verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstoff- fracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der je- weils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Re- geln der Technik, bei Abwasser i.S.d. § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG nach dem Stand der Technik, möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Ab- wassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Ab- wasseranlagen erfordert, kann die Stadt auch eine Speicherung des Ab- wassers verlangen.

- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Öle, Fette, Karbid),
 - c) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe, die öffentliche Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können,
 - d) schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Richtwerten liegen, die in dem von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in Zusammenarbeit mit dem Verband kommunaler Städtereinigungsbetriebe (VKS) herausgegebenen Regelwerk A 115 mit Anlage "Hinweise für das Einleiten von Abwässer in eine öffentliche Abwasseranlage" sowie im ATV-Merkblatt M 251 "Ein- leitung von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen" festgelegt sind.
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
 - f) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35° sind,
 - g) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.
- (4) Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 und Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Verwendung eines Stoffes stammt, der in Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseran- lagen (VGS) vom 18.12.1990 (Amtsbl. S. 1362) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden.

- (5) Höhere als die im Regelwerk A 115 genannten Grenzwerte können im Einzelfall -nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs- zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die im Regelwerk A 115 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 2. Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlambeseitigung sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) zu § 15 des Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.
- (6) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (7) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (8) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (9) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 4 Abs. 3 zu beachten.
- (10) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11) Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette o.ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung und/oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muß in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidgut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung verlangen. Der Anschlußnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.

- (12) Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die Abwassermenge um mehr als 25 % erhöht oder sich die Schadstoffbelastung des Abwassers wesentlich verändert, so hat der Anschlußnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen.
Eine Anzeige ist bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken auch dann erforderlich, wenn durch bauliche Veränderungen der Anteil der befestigten Fläche 70 % der Gesamtgrundstücksfläche überschreitet.
- (13) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 12) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überlastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auch die Anlegung von Rückhalteanlagen verlangen.

§ 6 Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der städt. Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen

- (1) Um die Befolgung des Einleitungsverbotens gem. § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist die Stadt gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung damit gerechnet werden kann, daß
- a) die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen
oder
 - b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, daß die in § 5 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird,
- berechtigt, durch Verwaltungsakt
1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen,
 - a) welche Überwachungseinrichtungen (z.B. ph-Wert-Meßgeräte, Abwassermengenmeßgeräte, etc.) einzubauen, vorzuhalten oder anzuwenden sind,
 - b) daß die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen sind,
 - c) daß Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
 - d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen städt. Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind,

2. aufzugeben, durch Dienstausweis legitimierten städt. Bediensteten oder Beauftragten der Stadt die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und -beschaffenheit zu gestatten,
 3. die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle.
 4. die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches zu verlangen, in dem von der Stadt zu bestimmende, die Abwasserhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind,
 5. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nrn. 1 bis 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwässern abzulehnen.
- (2) Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen aufgrund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf ihrem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z.B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und -beschaffenheit) damit gerechnet werden muß, daß die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je m³ Abwasser aufweisen, als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamten, über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Zentralkläranlage oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitete Abwassermengen ergibt.

§ 7 Anschlußzwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und dieses Grundstück durch eine mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal versehene öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen ist. Der Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene Straße (Weg, Platz) angrenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht. Der Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch dann verlangt werden, wenn hierfür der Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf dem Grundstück erforderlich ist. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Stadt öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlußzwang wirksam. Im übrigen gilt § 11 Abs. 5 Sätze 3 und 4.
- (2) Die Stadt kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.
- (3) Alle für den Anschlußzwang in Frage kommenden Anschlußpflichtigen haben die jeweiligen Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

- (4) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues hergestellt sein.
- (5) Besteht für die Abteitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so kann die Stadt vom Anschlußnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluß erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Den Abbruch einer mit einem Anschluß versehenen baulichen Anlage hat der Anschlußnehmer der Stadt rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlußleitung nach Anweisung der Stadt verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Der Anschlußnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer -mit Ausnahme der in § 5 genannten- in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung unterirdisch einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlußzwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Anlagen wie Grundstückskläreinrichtungen (Hausklärgruben), Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder genutzt werden, es sei denn, daß die Abwässer der Grundstücke nicht in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen oder Befreiung gem. § 9 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 9 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß und/oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluß und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird.
- (2) Der Pflichtige kann vom Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung oder der Versickerung des Niederschlagswassers besteht. Die Versickerung des Niederschlagswassers bedarf der Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die oberste Wasserbehörde. Die Befreiung wird erst nach Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt. ✓

- (3) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann der Anschlußpflichtige binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen. Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich, wenn Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten u.ä. genutzt werden soll.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 10 Genehmigung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden
 - a) häuslichen und gewerblichen Abwässer,
 - b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Genehmigungserfordernisse nach den Vorschriften der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO) in der jeweils geltenden Fassung bzw. des § 48 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der jeweils geltenden Fassung. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach ~~Abs. 1 Satz 1~~ ist vom Anschlußpflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die nach den die Grundstücksentwässerung betreffenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 10 der 1. Verordnung zur Landesbauordnung (Bauvorschriftenverordnung -BauVorlVO) vom 17.3.1989 (Amtsbl. S. 489) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag muß auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Die Stadt kann auf die Vorlage einzelner der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.
- (3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein die Stadt.
- (4) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 11 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn
- a) eine Befreiung vom Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9), und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleitererlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,
 - b) die Stadt (§ 5 Abs. 2) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangen,
 - c) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Genehmigungserfordernisse nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) in der jeweils geltenden Fassung bzw. des § 48 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. § 10 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gem. § 18 b WHG, §§ 53 u. 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu ändern oder zu erneuern. Die Einleitung von Niederschlagwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren und im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Stadt im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen; sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus.
- (4) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflußlosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gem. § 50 Abs. 2 Saarländischen Wassergesetz (SWG) der Stadt. Die Stadt kann sich hierbei Dritter bedienen. Sie kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutztem Grundstück möglich ist, das übliche Maß der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung soweit diese Stoffe gem. § 49 Abs. 2 und 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden.

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 5 Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Stadt bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügen, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

In den Fällen der Sätze 1 oder 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlußleitung sind, außer Betrieb zu setzen, entsprechend § 50 Abs. 2 SWG zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 12 Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluß an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt.
- (2) Die Stadt kann gestatten und verlangen, daß unter besonderen Verhältnissen -z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen- zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

§ 13 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Lage der Prüfschächte bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Stadt ausgeführt werden. Die Anlagen müssen den "Technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986" entsprechen.

- (3) Sofern Straßen ausgebaut und befestigt werden, bevor die anliegenden Grundstücke anschlusspflichtig sind, kann die Stadt bereits zu diesem Zeitpunkt die Grundstücksanschlusbleitungen bis zur Straßengrenzlinie ausführen. Auch für bereits anschlusspflichtige Grundstücke und für Grundstücke, die auf Antrag angeschlossen werden, kann sie Grundstücksanschlusbleitungen selbst herstellen oder herstellen lassen, wenn die Herstellung im Zuge eigener Baumaßnahmen zweckmäßig oder erforderlich ist (z.B. beim Neubau von Straßen).
- (4) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, zur Vermeidung des erneuten Aufbruchs der Straßendecke die von der Gemeinde hergestellten Grundstücksanschlusbleitungen zur Entwässerung seines Grundstücks zu benutzen. Die Grundstücksanschlusbleitungen stehen, auch soweit sie in das öffentliche Gelände hineinragen oder dieses berühren, in der Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers.
- (5) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 10,11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlußnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Abwasseranlagen werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.
- (6) Der Anschlußnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.
- (7) Die Stadt kann jederzeit fordern, daß Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlusbleitungen

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Grundstücksleitungen (§ 13 Abs. 3) erhebt die Stadt von den Grundstückseigentümern öffentlich-rechtliche Entgelte i.S.d. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz.
- (2) Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Zu den Kosten gehört in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 1 auch der Zinsaufwand, der in der Zeit zwischen der Herstellung der Anschlußmöglichkeit und dem tatsächlichen Anschluß des Grundstücks der Stadt für diesen Teil der Anschlusbleitungen entstanden ist. Der Berechnung

des Zinsaufwandes wird der durchschnittliche Zinssatz zugrundegelegt, den die Stadt innerhalb dieses Zeitraumes für alle von ihr aufgenommenen Darlehen zu zahlen hat. Die Gesamtbelastung darf jedoch die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Herstellung der Grundstücksanschlußleitung zum Zeitpunkt der Entstehung der Anschlußpflicht entstanden wären.

- (3) Der nach Absatz 2 ermittelte Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Grundstücksanschlußleitung, in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 1 mit der Entstehung der Anschlußpflicht.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) In den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2 kann die Stadt nach Beginn der Arbeiten angemessene Vorausleistung verlangen.
- (6) In den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 1 haben die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die Herstellungskosten bereits vor Entstehung der Erstattungspflicht abzulösen. Über die Ablösung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- (7) Die Vorausleistungen und der Erstattungsbetrag werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 15 Haftung, Betriebsstörungen

- (1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlußnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung und Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus Hauskläranlagen und/oder des Abwassers aus abflußlosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt; die Stadt ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im übrigen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauenebene liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986). Jede Absperrvorrichtung muß aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschuß bestehen (DIN 1997).
- (2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen die Stadt für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 17 Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei Trennverfahren in die öffentlichen Abwasseranlagen, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen i.S.d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung verbunden sind und/oder der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumaßnahmen anfällt, ist sicherzustellen, daß die zur Gebührenfestsetzung erforderliche Erfassung der Abwassermengen erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18 Auskunft- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Stadt kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere die Herstellung eines satzungsmäßigen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchsetzung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen auf Kosten des Anschlußnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten der Stadt führen einen beglaubigten Dienstausweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlußnehmer gegenüber auszuweisen.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der Stadt zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 19 Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Werden infolge baulicher oder sonstiger Maßnahmen, die auf anliegenden Grundstücken vorgenommen werden, Erweiterungen, Erneuerungen oder sonstige Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich, so sind der Stadt die hierdurch entstehenden Kosten auf der Grundlage einer vorher abzuschließenden Vereinbarung von den Eigentümern der betreffenden Grundstücke zu ersetzen.
- (2) Werden durch Erweiterungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen an öffentlichen Abwasseranlagen auch Veränderungen nicht erneuerungs- oder erweiterungsbedürftiger Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich, so hat die Stadt diese auf ihre Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Verpflichtung nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn die Veränderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen durch den Eigentümer des Grundstücks verursacht worden sind.
- (3) Die Kosten für die Erstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlußleitungen vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze hat der Anschlußnehmer der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, wenn die erforderlichen Arbeiten auf dessen Verschulden zurückzuführen sind.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, vor der Ausführung der Arbeiten nach den Absätzen 1 und 3 Vorausleistung auf den zu erwartenden Aufwand zu verlangen bzw. auf Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) zu bestehen.
- (5) Der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht mit Beendigung der Bau- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen an der Grundstücksanschlußleitung. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 20 Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach der Gebührensatzung des Entwässerungsbetriebes zur Abwassersatzung der Stadt Sulzbach/Saar vom 18. Dez. 1992 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muß, sowie die Abwasserabgabe, die vom Abwasserverband Saar auf die Stadt umgelegt wird, wird als Gebühr nach Absatz 1 abgewälzt.

§ 21 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.3.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 22 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO-)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabegesetz (AbwAG)
- DIN Vorschrift 1986 -Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke-
- DIN Vorschrift 1997 -Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen-
- DIN Vorschrift 1999 -Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl-
- DIN Vorschrift 4040 -Fettabscheider-
- Hinweis für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (ATV-Arbeitsblatt A 115).

§ 23 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1970 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Verfügung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vom 4.6.1976 in der Fassung der 4. Änderung vom 15.5.1991 außer Kraft.



Sulzbach/Saar, den 18.12.1992

[Handwritten signature]
(Zimmer-Eisel)
Bürgermeister

G E N E H M I G U N G

Die vom Stadtrat der Stadt Sulzbach am 18. Dezember 1992 beschlossene Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt gemäß § 50 Abs. 5 Saarländisches Wassergesetz - SWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1989 (Amtsbl. S. 1641) genehmigt, soweit nach § 5 der Satzung Regelungen über eine Vorbehandlung und einen Ausschluß der Beseitigungspflicht getroffen werden.

Saarbrücken, den 12.07.1993

SAARLAND

Ministerium des Innern

Im Auftrag


Dr. Müller